



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 2

### in der Beschwerdesache 0607/25/2-BA

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **23.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung veröffentlicht am 28.06.2025 in der Printausgabe einen Beitrag mit dem Titel „Zerkarien in beliebtem Tonteichbad“. Die Wasserqualität in dem Naturbad sei eigentlich top, schreibt die Zeitung. Trotzdem habe es Fälle von Badedermatitis auf der Seite des Tontaubenklubs [Name Ort] gegeben, Ursache seien Zerkarien, kleine Saugwurmlarven. Es folgen Erklärungen dazu, wie sich Zerkarien entwickeln, wo im See sie sich bevorzugt aufhalten und wie die manchmal nach Kontakt mit Zerkarien auftretende Dermatitis einzuordnen ist.

Zum Schluss kommt der Geschäftsführer des öffentlichen Tonteichbades [Name] zu Wort, das sich gegenüber des Tontaubenklubs auf der gegenüberliegenden Seeseite befindet. Er sagt: „Ich gehe davon aus, dass die gefallenen Temperaturen das Problem wieder eingedämmt haben. Sollten die Zerkarien auch bei uns auftreten, werden wir dazu Informationen am Schwarzen Brett aushängen.“

II. Beschwerdeführer ist der zitierte Geschäftsführer des Tonteichbads. Das Artikelfoto zeige den Badleiter des Naturbads [Name Bad]. Der Larvenbefall aber betreffe nicht den öffentlichen Teil des Tonteichbads. Zu dem Larvenbefall sei es in dem vom Tontaubenklub gepachteten Bereich des Tonteichs gekommen. Da dort der Kleinkinderbereich mitten im Schilf liege, sei es zu der geschilderten Situation gekommen.

Auf der Seite des öffentlichen Bades habe es keinerlei Probleme gegeben. Durch die jetzt wieder kühleren Temperaturen erübrige sich das Problem auch, da Zerkarien nur bei sehr hohen Temperaturen auftraten. Durch den falschen Artikel habe das Bad mit erheblichen Umsatzeinbußen zu rechnen.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt die Rechtsabteilung des Verlags Stellung. Der Beschwerdeführer bezeichne die Berichterstattung als „falschen Artikel“. Ja, der im Artikel beschriebene Zerkarienbefall sei ausschließlich auf der von dem Verein „Tontaubbenklub [Name Ort]“ (TTK) gepachteten Seite des Tonteichbads und nicht im öffentlichen Teil des Tonteichbads aufgetreten. Es sei jedoch nicht ersichtlich, schreiben die Justiziarinnen, unter welchen Gesichtspunkten ein Verstoß gegen den Pressekodex anzunehmen sein solle, da nichts anderes in der gegenständlichen Berichterstattung behauptet werde.

So heiße es in dem Artikel ausdrücklich:

*„Und doch hat es am vorigen Wochenende Fälle von Badedermatitis nach dem Bad im Tonteich auf der Seite des Tontaubbenklubs [Name] (TTK) gegeben. Die Ursache ist jetzt gefunden: Es waren harmlose Zerkarien. [...] Beim TTK hat es offenbar im Babybecken Zerkarien gegeben. Dort hat das Gesundheitsamt jetzt die Auflage erteilt, eine Infotafel aufzustellen.“*

In der Berichterstattung komme der Beschwerdeführer selbst zu Wort, nachdem er ausdrücklich als Geschäftsführer des Tonteichbades auf der dem Tontaubbenklub gegenüberliegenden Uferseite vorgestellt werde, an dem bislang kein Fall bekannt geworden sei. Er habe erklärt, er gehe davon aus, dass die gefallenen Temperaturen das Problem wieder eingedämmt hätten. Sollten die Zerkarien auch dort auftreten, würden entsprechende Informationen am Schwarzen Brett ausgehängt.

Dass der Tonteich von dem beschriebenen Zerkarienbefall betroffen gewesen sei, bleibe auch vom Beschwerdeführer unbestritten. Der Artikel stelle laut Darstellung klar und verständlich heraus, an welcher Stelle der Befall aufgetreten sei und wo nicht, sodass kein Raum für Missverständnisse oder Unklarheiten bestehe.

Darüber hinaus seien auch die vom Beschwerdeführer selbst angeführten Aspekte zur positiven Wirkung sinkender Temperaturen auf das Problem in der Berichterstattung berücksichtigt worden. Es verwundere daher, dass er den Artikel nun als falsch bezeichne. Auch die Abbildung des Badleiters des öffentlichen Tonteichbades begründe keine behauptete Unrichtigkeit. Der Beschwerdeführer habe mit seiner Stellungnahme den genannten Verein selbst zum Thema gemacht. Zudem werde in der Online-Berichterstattung in der Bildzeile ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf jener Seite keine Probleme aufgetreten seien. Dort heiße es: „Schwimmmeister [Name] ist auf der anderen Seite, auf der es keine Probleme gab, für die Sicherheit am Badesee zuständig.“

[Anm. der Geschäftsstelle: Im Artikel in der Printausgabe steht: „Schwimmmeister [Name] sorgt am Tonteich für Sicherheit beim Baden.“]

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Artikel einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Zwar steht im Artikel richtig, dass es im Tonteich auf der vom Tonteichklub gepachteten Seite Zerkarien gegeben habe. In der Überschrift heißt es dagegen: „Zerkarien in beliebtem Tonteichbad“. Das ist, wie sich aus der Beschwerde und aus dem Artikel selbst ergibt, nicht richtig. Die Überschrift vermittelt daher eine falsche Nachricht.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)